



Brüssel, den 6. Februar 2025  
(OR. en)

6012/25

---

Interinstitutionelles Dossier:  
2025/0014(NLE)

---

FISC 16  
ECOFIN 128

## VORSCHLAG

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 4. Februar 2025

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.: COM(2025) 29 final

---

Betr.: Vorschlag für einen DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Ermächtigung Estlands, eine von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 168 und Artikel 168a der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Sondermaßnahme anzuwenden

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 29 final.

---

Anl.: COM(2025) 29 final

---

6012/25

ECOFIN 2.B

DE



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 4.2.2025  
COM(2025) 29 final

2025/0014 (NLE)

Vorschlag für einen

**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES**

**zur Ermächtigung Estlands, eine von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 168 und  
Artikel 168a der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem  
abweichende Sondermaßnahme anzuwenden**

**DE**

**DE**

## **BEGRÜNDUNG**

Gemäß Artikel 395 Absatz 1 der Richtlinie 2006/112/EG vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (im Folgenden „MwSt-Richtlinie“)<sup>1</sup> kann der Rat auf Vorschlag der Kommission einstimmig jeden Mitgliedstaat ermächtigen, von der genannten Richtlinie abweichende Sondermaßnahmen einzuführen, um die Steuererhebung zu vereinfachen oder Steuerhinterziehung oder -umgehung zu verhindern.

Mit einem bei der Kommission am 28. März 2024 registrierten Schreiben beantragte Estland die Ermächtigung, eine Regelung weiter anzuwenden, die von den Grundprinzipien des Rechts auf Vorsteuerabzug bei Ausgaben im Zusammenhang mit Personenkraftwagen, die nicht ausschließlich für Unternehmenszwecke genutzt werden, abweicht (im Folgenden „Sondermaßnahme“). Am 3. April 2024 ersuchte die Kommission um weitere Informationen. Estland übermittelte seine Antwort am 28. Juni 2024. Die Kommission erbat am 28. August 2024 erneut zusätzliche Klarstellungen, die Estland in seiner am 24. September 2024 bei der Kommission registrierten Antwort lieferte.

Mit Schreiben vom 17. Oktober 2024 setzte die Kommission gemäß Artikel 395 Absatz 2 der MwSt-Richtlinie die anderen Mitgliedstaaten über den Antrag Estlands in Kenntnis. Mit Schreiben vom 18. Oktober 2024 teilte die Kommission Estland mit, dass sie über alle für die Beurteilung des Antrags erforderlichen Angaben verfügt.

### **1. KONTEXT DES VORSCHLAGS**

#### **• Gründe und Ziele des Vorschlags**

Gemäß den Artikeln 168 und 168a der MwSt-Richtlinie ist ein Steuerpflichtiger berechtigt, die Mehrwertsteuer auf Käufe, die für die Zwecke seiner besteuerten Umsätze getätigt werden, abzuziehen. Nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a der MwSt-Richtlinie ist die Verwendung eines dem Unternehmen zugeordneten Gegenstands für den privaten Bedarf des Steuerpflichtigen einer Dienstleistung gegen Entgelt gleichgestellt, wenn dieser Gegenstand zum Vorsteuerabzug berechtigt hat. Durch diese Regelung kann die ursprünglich abgezogene Vorsteuer in Bezug auf die Nutzung für den privaten Bedarf zurückerlangt werden.

Bei Personenkraftwagen bereitet die Anwendung dieser Regelung vor allem deshalb Schwierigkeiten, weil nicht ohne Weiteres zwischen privater und geschäftlicher Nutzung unterschieden werden kann. Werden Aufzeichnungen geführt, so stellen das entsprechende Verfahren und die zugehörigen Überprüfungen einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand für Unternehmen und Behörden dar. Nicht ordnungsgemäß geführte Aufzeichnungen können zudem zu Steuerhinterziehung oder Steuervermeidung führen.

Gemäß Artikel 395 der MwSt-Richtlinie dürfen Mitgliedstaaten von dieser Richtlinie abweichende Sondermaßnahmen anwenden, um die Steuererhebung zu vereinfachen oder Steuerhinterziehungen oder -umgehungen zu verhindern, wenn sie vom Rat dazu ermächtigt wurden.

Estland war mit dem Durchführungsbeschluss 2014/797/EU des Rates<sup>2</sup> zur Anwendung einer solchen Sondermaßnahme ermächtigt worden. Die Geltungsdauer des

<sup>1</sup> ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1.

<sup>2</sup> Durchführungsbeschluss 2014/797/EU des Rates vom 7. November 2014 zur Ermächtigung der Republik Estland, eine von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 168 und Artikel 168a der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung anzuwenden (ABl. L 330 vom 15.11.2014, S. 48).

Durchführungsbeschlusses 2014/797/EU des Rates wurde mit dem Durchführungsbeschluss 2017/1854/EU des Rates<sup>3</sup> bis zum 31. Dezember 2020 verlängert. Die Sondermaßnahme war anschließend im Jahr 2021 mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1998 des Rates vom 15. November 2021<sup>4</sup> erneut gewährt worden und galt bis zum 31. Dezember 2024.

Estland hat beantragt, die Sondermaßnahme nach dem 31. Dezember 2024 weiter anwenden zu dürfen, und hat der Kommission mitgeteilt, dass die Gründe für die Beantragung der Sondermaßnahme identisch mit denen sind, die dem Durchführungsbeschluss 2014/797/EU des Rates zugrunde lagen. Estland hat Daten vorgelegt, denen zufolge seit der Anwendung der abweichenden Regelung gemäß dem Durchführungsbeschluss 2014/797/EU des Rates die überwiegende Zahl der Unternehmensfahrzeuge weiterhin für private Zwecke genutzt wird; dies bestätige, dass die abweichende Regelung gerechtfertigt sei. Estland gab außerdem an, dass eine Einschränkung des Vorsteuerabzugs die Berechnung der Mehrwertsteuer für alle Parteien vereinfachen und gleichzeitig Steuerhinterziehung infolge falsch geführter Aufzeichnungen verhindern würde.

Diese Sondermaßnahme betrifft den Kauf, das Leasing, den innergemeinschaftlichen Erwerb und die Einfuhr bestimmter Personenkraftwagen sowie bestimmte damit zusammenhängende Ausgaben, wenn diese Fahrzeuge nicht ausschließlich für Unternehmenszwecke genutzt werden. Die Unternehmen wiederum werden von der Pflicht zum Führen von Aufzeichnungen über die private Nutzung dieser Fahrzeuge befreit. Die Sondermaßnahme sollte für alle Personenkraftwagen mit höchsten acht Sitzplätzen zusätzlich zum Fahrersitz und einem zulässigen Höchstgewicht von 3500 kg gelten, die nicht ausschließlich für Unternehmenszwecke genutzt werden. Für bestimmte Tätigkeiten genutzte Personenkraftwagen fallen jedoch unter die normale Regelung: Fahrzeuge, die zwecks des Weiterverkaufs, des Vermietens oder Verleasens erworben wurden, Fahrzeuge, die für die Beförderung von Fahrgästen genutzt werden (z. B. Taxis), und Fahrzeuge, die für Fahrunterricht genutzt werden.

Den Angaben Estlands zufolge sollte das Abzugsrecht für die Sondermaßnahme weiter bei 50 % festgesetzt werden. Estland begründet dies mit dem Hinweis, dass die Situation im Vergleich zum Zeitpunkt der Einführung der Sondermaßnahme im Jahr 2014 unverändert geblieben sei und dass es keinen Anlass zu der Annahme gebe, dass sich dieses Muster in den kommenden Jahren ändern werde. Estland führt zudem an, dass die private Nutzung von Unternehmensfahrzeugen, die nicht ausschließlich für Unternehmenszwecke genutzt werden, bei rund 60 % liegt und dass – basierend auf indirekten Nachweisen und Annahmen der estnischen Steuerbehörden – eine Beschränkung des Abzugsrechts auf 50 % als am geeignetsten erachtet wird, um die Möglichkeit einer zu hoch angesetzten Schätzung des Anteils der privaten Nutzung von Personenkraftwagen auszuschließen.

<sup>3</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1854 des Rates vom 10. Oktober 2017 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2014/797/EU zur Ermächtigung der Republik Estland, eine von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 168 und Artikel 168a der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung anzuwenden (ABl. L 265 vom 14.10.2017, S. 17).

<sup>4</sup> Die Gültigkeit des Durchführungsbeschlusses 2014/797/EU des Rates war abgelaufen, bevor Estland im Februar 2021 den Antrag auf Verlängerung der Geltungsdauer stellte. Der Antrag vom Februar 2021 wurde daher als Erstantrag Estlands auf Erteilung der Ermächtigung behandelt, eine Regelung anzuwenden, die von den Grundprinzipien des Rechts auf Vorsteuerabzug bei Ausgaben im Zusammenhang mit Personenkraftwagen, die nicht ausschließlich für Unternehmenszwecke genutzt werden, abweicht. Diese Ermächtigung wurde Estland mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1998 des Rates vom 15. November 2021 zur Ermächtigung Estlands, eine von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a sowie den Artikeln 168 und 168a der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung anzuwenden (ABl. L 408 vom 17.11.2021, S. 3) erteilt.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Ähnliche von der MwSt-Richtlinie abweichende Sondermaßnahmen betreffend den Vorsteuerabzug und entsprechende Verlängerungen wurden neben Estland auch anderen Mitgliedstaaten gewährt (Ungarn<sup>5</sup>, Lettland<sup>6</sup>, Kroatien<sup>7</sup>, Polen<sup>8</sup>, Italien<sup>9</sup> und Rumänien<sup>10</sup>).

## 2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Artikel 395 der MwSt-Richtlinie

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

In Anbetracht der Bestimmung der MwSt-Richtlinie, auf die sich der Vorschlag stützt, fällt der Vorschlag in die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Union, da die Sondermaßnahme nicht von Estland verlängert werden kann. Die Kommission muss tätig werden und dem Rat einen Vorschlag vorlegen, der Estland ermächtigen kann, die Sondermaßnahme zu verlängern.

- **Verhältnismäßigkeit**

Der Beschluss betrifft die Ermächtigung eines Mitgliedstaats auf eigenen Antrag und stellt keine Verpflichtung dar.

Die Sondermaßnahme hat einen begrenzten Anwendungsbereich und steht somit zum angestrebten Ziel – Verhinderung bestimmter Arten der Steuerhinterziehung oder -umgehung – in einem angemessenen Verhältnis. Insbesondere angesichts des Risikos, dass Unternehmen zu niedrige Angaben hinsichtlich ihrer Mehrwertsteuerpflicht machen, sowie des für die Steuerbehörden durch die Prüfung von Kilometerangaben entstehenden Aufwands würde die Beschränkung auf 50 % die Mehrwertsteuererhebung in einem bestimmten Bereich vereinfachen.

---

<sup>5</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1774 des Rates vom 5. Oktober 2021 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1493 zur Ermächtigung Ungarns, eine von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 168 und Artikel 168a der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Sondermaßnahme anzuwenden (ABl. L 360 vom 11.10.2021, S. 108).

<sup>6</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1968 des Rates vom 9. November 2021 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/2429 zur Ermächtigung Lettlands, eine von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 168 und Artikel 168a der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung anzuwenden (ABl. L 401 vom 12.11.2021, S. 1).

<sup>7</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2884 des Rates vom 5. November 2024 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1994 zur Ermächtigung Kroatiens, eine von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 168 und Artikel 168a der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Sondermaßnahme anzuwenden (ABl. L 2024/2884, 13.11.2024).

<sup>8</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2022/2385 des Rates vom 6. Dezember 2022 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2013/805/EU zur Ermächtigung der Republik Polen, eine von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 168 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung einzuführen (ABl. L 315 vom 7.12.2022, S. 87).

<sup>9</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2022/2411 des Rates vom 6. Dezember 2022 zur Änderung der Entscheidung 2007/441/EG zur Ermächtigung der Italienischen Republik, eine von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 168 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung anzuwenden (ABl. L 317 vom 9.12.2022, S. 120).

<sup>10</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1641 des Rates vom 24. Mai 2024 zur Ermächtigung Rumäniens, von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 168 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Sondermaßnahmen anzuwenden (ABl. L 2024/1641, 6.6.2024).

- **Wahl des Instruments**

Vorgeschlagenes Instrument: Durchführungsbeschluss des Rates.

Gemäß Artikel 395 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates ist die Anwendung einer von der MwSt-Richtlinie abweichenden Sondermaßnahme nur im Wege einer einstimmigen Ermächtigung durch den Rat auf Vorschlag der Kommission möglich. Ein Durchführungsbeschluss des Rates ist das am besten geeignete Instrument, da er an einzelne Mitgliedstaaten gerichtet werden kann.

### **3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG**

- **Konsultation der Interessenträger**

Es wurde keine Konsultation der Interessenträger durchgeführt. Der Vorschlag stützt sich auf einen Antrag Estlands und betrifft nur diesen Mitgliedstaat.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Externes Expertenwissen war nicht erforderlich.

- **Folgenabschätzung**

Der Vorschlag soll das Steuererhebungsverfahren vereinfachen und sicherer machen, indem für die Steuerpflichtigen die Notwendigkeit entfällt, Aufzeichnungen über die private Nutzung bestimmter Personenkraftwagen zu führen; gleichzeitig soll er Mehrwertsteuerhinterziehung durch nicht ordnungsgemäß geführte Aufzeichnungen verhindern. Daher hat die vorgeschlagene Maßnahme sowohl für die Unternehmen als auch für die Steuerverwaltungen potenziell positive Auswirkungen. Die Lösung wird von Estland als geeignete Maßnahme betrachtet und ist mit früheren und noch geltenden von der MwSt-Richtlinie abweichenden Regelungen vergleichbar.

### **4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT**

Die Sondermaßnahme wird nur geringfügige Auswirkungen auf den Gesamtbetrag der auf der Stufe des Endverbrauchs erhobenen Steuer haben und sich nicht nachteilig auf die Mehrwertsteuer-Eigenmittel der Union auswirken.

### **5. WEITERE ANGABEN**

Der Vorschlag ist zeitlich befristet und enthält eine Verfallsklausel: 31. Dezember 2027.

Falls Estland eine weitere Verlängerung der Sondermaßnahme über das Jahr 2027 hinaus in Erwägung zieht, ist der Kommission bis spätestens 31. März 2027 zusammen mit dem Verlängerungsantrag ein Bericht mit einer Überprüfung des Prozentsatzes für die Beschränkung des Abzugsrechts vorzulegen.

Vorschlag für einen

## **DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES**

### **zur Ermächtigung Estlands, eine von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 168 und Artikel 168a der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Sondermaßnahme anzuwenden**

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —**

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 395 Absatz 1 Unterabsatz 1, auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 168 und Artikel 168a der Richtlinie 2006/112/EG regeln das Recht eines Steuerpflichtigen, die Mehrwertsteuer für ihm gelieferte Gegenstände und erbrachte Dienstleistungen abzuziehen, die für die Zwecke seiner besteuerten Umsätze verwendet werden. Gemäß Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a der genannten Richtlinie ist die Verwendung eines dem Unternehmen zugeordneten Gegenstands für den privaten Bedarf des Steuerpflichtigen oder seines Personals oder allgemein für unternehmensfremde Zwecke der Erbringung einer Dienstleistung gleichgestellt.
- (2) Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1998 des Rates<sup>2</sup> wurde Estland ermächtigt, das Recht auf den Abzug der Mehrwertsteuer bei Ausgaben für Personenkraftwagen, die nicht ausschließlich für Unternehmenszwecke genutzt werden, bis zum 31. Dezember 2024 auf 50 % zu begrenzen, wenn diese Ausgaben den Kauf, das Leasing, den innergemeinschaftlichen Erwerb oder die Einfuhr von nicht ausschließlich für Unternehmenszwecke genutzten Personenkraftwagen sowie die Wartung und Reparatur dieser Fahrzeuge und den Erwerb von Kraftstoff für diese Personenkraftwagen betreffen. Außerdem wurde Estland ermächtigt, die Nutzung eines dem Unternehmen des Steuerpflichtigen zugeordneten Personenkraftwagens für den unternehmensfremden Bedarf nicht als Dienstleistung gegen Entgelt zu behandeln, wenn dieses Fahrzeug einer Einschränkung gemäß Artikel 1 jenes Beschlusses unterliegt (im Folgenden „Sondermaßnahme“).
- (3) Mit einem am 28. März 2024 bei der Kommission registrierten Schreiben beantragte Estland gemäß Artikel 395 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2006/112/EG bei der Kommission die Ermächtigung zur weiteren Anwendung der Sondermaßnahme (im Folgenden „Antrag auf Verlängerung“). Mit Schreiben vom 3. April 2024 forderte die

<sup>1</sup> ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2006/112/oj>.

<sup>2</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1998 des Rates vom 15. November 2021 zur Ermächtigung Estlands, eine von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a sowie den Artikeln 168 und 168a der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung anzuwenden (ABl. L 408 vom 17.11.2021, S. 3, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec\\_impl/2021/1998/oj](http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2021/1998/oj)).

Kommission weitere Informationen an. Estland übermittelte seine Antwort am 28. Juni 2024. Mit Schreiben vom 28. August 2024 bat die Kommission um zusätzliche Klarstellungen, die Estland in seiner am 24. September 2024 bei der Kommission registrierten Antwort lieferte.

- (4) Gemäß Artikel 395 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2006/112/EG übermittelte die Kommission mit Schreiben vom 17. Oktober 2024 den anderen Mitgliedstaaten den Antrag auf Verlängerung. Mit Schreiben vom 18. Oktober 2024 teilte die Kommission Estland mit, dass sie über alle für die Beurteilung des Antrags auf Verlängerung zweckdienlichen Angaben verfügt.
- (5) Gemäß Artikel 4 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/1998 legte Estland zusammen mit dem Antrag auf Verlängerung einen Bericht vor, der eine Überprüfung des in Artikel 1 des genannten Durchführungsbeschlusses genannten Prozentsatzes für die Begrenzung des Rechts auf Vorsteuerabzug enthält. Auf der Grundlage der verfügbaren Informationen, insbesondere der Erkenntnisse aus Steuerprüfungen und der statistischen Daten über die private Nutzung von Personenkraftwagen, erklärt Estland, dass die Grenze von 50 % nach wie vor gerechtfertigt und angemessen ist.
- (6) Die mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1998 genehmigte Sondermaßnahme lief am 31. Dezember 2024 aus. Da sich der Verwaltungsaufwand für Steuerpflichtige und Steuerbehörden durch die vereinfachte Steuererhebung verringert und Steuerhinterziehung infolge nicht ordnungsgemäß geführter Aufzeichnungen verhindert wird, hält die Kommission es für angemessen, die Ermächtigung zur Anwendung der Sondermaßnahme zu erteilen.
- (7) Die Sondermaßnahme sollte auf den Zeitraum begrenzt sein, der für die Bewertung ihrer Wirksamkeit und der Angemessenheit des angewandten Prozentsatzes für die Beschränkung erforderlich ist. Estland sollte daher ermächtigt werden, die Sondermaßnahme bis zum 31. Dezember 2027 anzuwenden.
- (8) Angesichts der angestrebten Ziele – nämlich der Vereinfachung der Mehrwertsteuererhebung und der Verhinderung bestimmter Arten der Steuerhinterziehung oder -umgehung – ist die Sondermaßnahme verhältnismäßig, da sie befristet und in ihrer Tragweite beschränkt ist. Darüber hinaus birgt die Sondermaßnahme nicht die Gefahr der Verlagerung von Steuerbetrug in andere Sektoren oder Mitgliedstaaten.
- (9) Falls Estland eine Verlängerung der Sondermaßnahme über das Jahr 2027 hinaus für erforderlich hält, sollte es bis zum 31. März 2027 der Kommission zusammen mit dem Verlängerungsantrag einen Bericht vorlegen, der eine Überprüfung des angewandten Prozentsatzes für die Beschränkung enthält.
- (10) Die Sondermaßnahme wird nur geringfügige Auswirkungen auf den Gesamtbetrag der auf der Stufe des Endverbrauchs erhobenen Steuer haben und sich nicht nachteilig auf die Mehrwertsteuer-Eigenmittel der Union auswirken —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

### *Artikel 1*

Abweichend von den Artikeln 168 und 168a der Richtlinie 2006/112/EG wird Estland ermächtigt, das Recht auf den Abzug der Mehrwertsteuer bei Ausgaben für Personenkraftwagen, die nicht ausschließlich für Unternehmenszwecke genutzt werden, auf 50 % zu begrenzen, wenn diese Ausgaben den Kauf, das Leasing, den

innergemeinschaftlichen Erwerb oder die Einfuhr von nicht ausschließlich für Unternehmenszwecke genutzten Personenkraftwagen sowie die Wartung und Reparatur dieser Fahrzeuge und den Erwerb von Kraftstoff für diese Fahrzeuge betreffen.

### *Artikel 2*

Abweichend von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2006/112/EG behandelt Estland die Nutzung eines dem Unternehmen des Steuerpflichtigen zugeordneten Personenkraftwagens für den unternehmensfremden Bedarf nicht als Dienstleistung gegen Entgelt, wenn dieses Fahrzeug einer Einschränkung gemäß Artikel 1 dieses Beschlusses unterliegt.

### *Artikel 3*

- (1) Dieser Beschluss gilt nur für Personenkraftwagen mit einem zulässigen Höchstgewicht von 3500 kg und höchstens acht Sitzplätzen zusätzlich zum Fahrersitz.
- (2) Dieser Beschluss gilt nicht für folgende Kategorien von Personenkraftwagen:
  - a) Fahrzeuge, die zwecks des Weiterverkaufs, des Vermietens oder Verleasens erworben wurden;
  - b) Fahrzeuge, die für die entgeltliche Beförderung von Fahrgästen genutzt werden, einschließlich Taxidiensten;
  - c) Fahrzeuge, die für Fahrunterricht genutzt werden.

### *Artikel 4*

- (1) Dieser Beschluss wird am Tag seiner Bekanntgabe wirksam.
- (2) Dieser Beschluss gilt bis zum 31. Dezember 2027.
- (3) Ein etwaiger Antrag auf Verlängerung der mit diesem Beschluss gewährten Ermächtigung ist der Kommission zusammen mit einem Bericht, der eine Überprüfung des in Artikel 1 festgelegten Prozentsatzes enthält, bis zum 31. März 2027 vorzulegen.

### *Artikel 5*

Dieser Beschluss ist an die Republik Estland gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates  
Der Präsident/Die Präsidentin*